

**Amtliche Bekanntmachung
vom 24. Februar 2024**

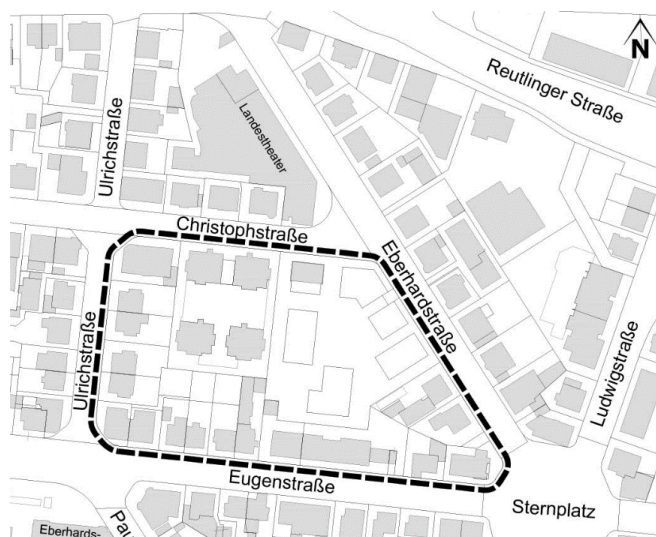
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Zwischen Sternplatz und Christophstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen mit Aufhebung von bestehendem Planungsrecht im künftigen Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 22. Februar 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Zwischen Sternplatz und Christophstraße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt. Zudem wurde gebilligt, dass in diesem Verfahren folgendes bestehende Planungsrecht im räumlichen Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes „Zwischen Sternplatz und Christophstraße“ aufgehoben wird:

- Ortsbauplan „Fürst- Reutlinger- Eberhard- Eugenstraße“ (Nr. 178), in Kraft getreten am 5. Januar 1962, mit Anbauvorschriften
- Bebauungsplanänderung „Fürst- Reutlinger- Eberhard- Eugenstraße“ (Nr. 204), in Kraft getreten am 3. April 1963
- Baulinien, genehmigt am 23. Februar 1900 (Lageplan der Hechinger- u. Reutlinger- Vorstadt, Nr. 33 Fasz 15)

Gleichzeitig wurde die Veröffentlichung der Entwürfe im Internet sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Sternplatz und Christophstraße“ und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Bereich, in welchem das oben genannten bestehende Planungsrecht aufgehoben wird, liegt zwischen der Christophstraße, der Eberhardstraße, der Eugenstraße und der Ulrichstraße; er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Zwischen Sternplatz und Christophstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in einem Gebiet, in welchem sich ein städtebaulicher Umbruch infolge der Aufgabe gewerblicher Nutzungen und ein zunehmender Siedlungsdruck abzeichnet, geschaffen werden. Um eindeutige Rechtsverhältnisse zu schaffen und um die städtebaulichen Ziele, welche die Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich machen, zu erreichen, werden gleichzeitig mit der Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes der Ortsbauplan „Fürst- Reutlinger- Eberhard- Eugenstraße“ (Nr. 178), in Kraft getreten am 5. Januar 1962, mit Anbauvorschriften und die Bebauungsplanänderung „Fürst- Reutlinger- Eberhard- Eugenstraße“ (Nr. 204), in Kraft getreten am 3. April 1963, sowie die Baulinien, genehmigt am 23. Februar 1900, in diesem Bereich aufgehoben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit dem Entwurf der Begründung und dieser Bekanntmachung, jeweils in der Fassung vom 26. Januar 2024, **von Montag, den 4. März 2024 bis einschließlich Freitag, den 5. April 2024** im Internet veröffentlicht. Die genannten Unterlagen können im genannten Zeitraum auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Zwischen Sternplatz und Christophstraße oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden. Zudem werden diese Unterlagen im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Fax oder E-Mail an die Fachabteilung Stadtplanung übermittelt werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de). Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg (per Post oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts unberücksichtigt bleiben.
- Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht die oben genannte öffentliche Auslegung der Unterlagen.
- Der Bebauungsplan wird zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. In diesem Verfahren soll gleichzeitig das bestehende Planungsrecht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufgehoben werden.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 24. Februar 2024